Allgemeine Bedingungen für die Ertragsausfallversicherung (AVB-ERT MV 01.2023)

Fiktive Bedingungen, angelehnt an die GDV-Musterbedingungen FBUB 2010, ECBUB 2010 und SK BU 2010; gekürzt, eigene Formulierung.

Teil A – Feuer-Betriebsunterbrechung

A1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherte Betrieb infolge eines Sachschadens an dem Versicherungsort durch eine versicherte Gefahr unterbrochen oder beeinträchtigt, ersetzt der Versicherer den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

A2 Unterbrechungsschaden

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Betriebsgewinn, die der Versicherungsnehmer infolge der Unterbrechung innerhalb der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Nicht ersetzt werden Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren sowie umsatzabhängige Kosten, soweit sie infolge der Unterbrechung nicht anfallen.

A3 Haftzeit

Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Sachschadens. Unterbrechungsschäden nach Ablauf der Haftzeit werden nicht ersetzt, auch wenn der Betrieb seine vorherige Leistungsfähigkeit noch nicht wiedererlangt hat.

A4 Versicherungswert, Unterversicherung

Versicherungswert ist der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die in dem Bewertungszeitraum ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären. Bewertungszeitraum ist der Zeitraum von 12 Monaten, der mit dem Ende des Unterbrechungsschadens, spätestens mit dem Ende der Haftzeit, endet; bei einer Haftzeit über 12 Monaten entsprechend länger. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert, wird nur der Teil des Unterbrechungsschadens ersetzt, der sich zum ganzen Unterbrechungsschaden verhält wie die Versicherungssumme zum Versicherungswert.

A5 Ausschlüsse (Auszug)

• Unterbrechungsschäden, soweit sie durch außergewöhnliche Ereignisse während der Unterbrechung, behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen (soweit nicht EK 240), Kapitalmangel des Versicherungsnehmers oder Änderungen und Erneuerungen anlässlich der Wiederherstellung vergrößert werden

• Schäden durch Krieg, innere Unruhen, Kernenergie

• Unterbrechungsschäden durch Sachschäden an Sachen außerhalb des Versicherungsorts, soweit nicht durch Klausel eingeschlossen (Rückwirkungsschäden)

Teil B – Zusätzliche Gefahren

B2 Leitungswasser · B3 Sturm, Hagel · B4 Einbruchdiebstahl

Es gelten die Gefahrendefinitionen der Sachversicherung des Versicherers. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

B5 Weitere Elementargefahren

Nur versichert, wenn im Versicherungsschein vereinbart. Für Elementargefahren gilt eine Wartezeit von einem Monat ab Vereinbarung und ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Unterbrechungsschadens, mindestens 5 Arbeitstage.

Teil C – Allgemeiner Teil (Auszug)

C1 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Verletzt er eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer nach § 28 VVG leistungsfrei oder zur Kürzung berechtigt.

C2 Meldung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme jährlich zu prüfen und an den voraussichtlichen Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten des laufenden und des folgenden Geschäftsjahres anzupassen.

FIKTIVES MUSTER